

# **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau**

## **§ 1 Gliederung und Bezeichnung**

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Das Jugendamt ist eine Behörde der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 SGB X).
3. Es führt die Bezeichnung: Landratsamt Zwickau - Jugendamt.

## **§ 2 Zuständigkeit**

1. Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Landesjugendhilfegesetz (LJHG) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) zugewiesenen Aufgaben.
2. Das Jugendamt erfüllt auch die ihm nach anderen Rechtsvorschriften und gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 3 Aufgabenwahrnehmung**

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Samelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Entfaltung und Stärkung deren selbstorganisierenden und -bestimmenden Potenzen und Kräfte der Erziehungskompetenzen stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
2. Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.
- 3.

## **§ 4 Verwaltung des Jugendamtes**

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
2. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse einschließlich der konstituierenden Sitzung vor und führt deren Beschlüsse aus.

**§ 5**  
**Jugendhilfeausschuss**

1. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages im Sinne der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen.
2. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch den Jugendhilfeausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates. § 38 Abs. 3 SächsLKo findet insoweit keine Anwendung.
5. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu bilden.

**§ 6**  
**Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. der Landrat als Vorsitzender,
  2. 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises,
  3. 6 Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
2. Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig zur Abgabe der Vorschläge aufzufordern. Für die Aufforderung gelten die für die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises geltenden Bestimmungen entsprechend. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 LJHG ist hinzuweisen. Für die Wahl soll die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder vorgeschlagen werden. Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.
3. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stellen, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, zu wählen.

## § 7 Beratende Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder die Personen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1 – 8 und 10 LJHG an. Die Benennung bzw. Bestimmung der jeweiligen Personen erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 LJHG.
2. Entsprechend § 5 Abs. 4 LJHG, werden weitere beratende Mitglieder bestimmt:
  - a) der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent,
  - b) ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und
  - c) ein Vertreter des Kreisjugendringes des Landkreises.
3. Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Buchstabe b und c ist von der örtlich zuständigen Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
4. Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die dafür zuständige Stelle zu bestimmen.

## § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat sich frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Landkreises zu befassen. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 SGB VIII).
3. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere Beschlussrecht über:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers;
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe;
3. die Übertragung von Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an andere Träger;
4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben und der Übertragung dieser an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen;
6. die Entwicklung von strategischen Konzepten zur Erhaltung und Entwicklung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien;

7. die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen.

Der Jugendhilfeausschuss ist insbesondere zu hören bei:

1. der Vorberatung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
2. Übertragung von Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an andere Träger
3. der Festlegung von Grundsätzen für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe; Vorberatung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
4. der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch 4 x im Jahr. Es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
2. Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Kinder und Jugendliche des Landkreises im Rahmen einer Anhörung ihre Probleme vortragen.
3. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören (§ 5 Abs. 5 LJHG).

### **§ 10 Unterausschüsse**

1. Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für die Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
2. Die Unterausschüsse sind beratend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
3. Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen und angehört werden.

### **§ 11 (Inkrafttreten)**